

Reglement für die Siedlungskommissionen

Art. 1 Anwendungsbereich

Mit dem Reglement für die Siedlungskommissionen ordnet der Vorstand gemäss Art. 32 Abs. 3 der Statuten die Stellung und Tätigkeit der Siedlungskommissionen sowie die Zusammenarbeit mit diesen.

Art. 2 Konstituierung

¹ Die Siedlungskommission setzt sich aus Bewohner/Bewohnerinnen der gleichen Siedlung zusammen. Die Siedlungskommission konstituiert sich selbst. Sie bestimmt im Minimum eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden, eine KassiererIn/einen Kassier und eine Person, welche das Siedlungslokal verwaltet.

² Die Siedlungskommission bildet und ergänzt sich in der Regel selber. Falls die Bewohnerinnen und Bewohner von mindestens einem Viertel der Wohnungen dies verlangen, wird die Siedlungskommission von einer Versammlung gewählt, an der alle anwesenden Genossenschaftsmitglieder der Siedlung stimmberechtigt sind.

Art. 3 Siedlungsversammlung

¹ Die Siedlungsversammlung ist die Versammlung der Bewohner/Bewohnerinnen einer bestimmten Siedlung. Sie wird von den Siedlungskommissionen oder vom Vorstand sinngemäss im Verfahren nach Art. 27 bis 29 der Statuten einberufen und durchgeführt.

² Die Siedlungsversammlung wählt gegebenenfalls die Mitglieder der Siedlungskommission und bringt Themen und Anliegen zur Diskussion, die für die Siedlung relevant sind.

Art. 4 Aufgaben der Siedlungskommission

¹ Generelle Aufgaben der Siedlungskommission:

- a) Sie wirkt als Bindeglied zwischen Siedlung und Vorstand sowie Geschäftsleitung und wahrt die Interessen der Siedlung.
- b) Sie entwickelt Aktivitäten, die das Gemeinschaftsleben in der Siedlung fördern.

² Konkrete Aufgaben, die ihr übertragen werden:

- a) Organisation von gesellschaftlichen Anlässen innerhalb der Siedlung;
- b) Einrichten /Verwaltung/ Vermietung des Siedlungslokales (grundsätzlich nur für siedlungsinterne Anlässe, Ausnahmen in Absprache mit der Verwaltung);
- c) Erstellen eines Benützungsglements;
- d) Führen der Siedlungskasse;
- e) Beteiligung am Jahrestreffen aller Siedlungskommissionen der Genossenschaft.

Art. 5 Finanzen und Rechnungsführung

¹ Die Genossenschaft stellt den Siedlungskommissionen die folgenden Mittel zur Verfügung:

1. Einmalige Beiträge für:

- a) Einweihungsfest (1. Siedlungsfest nach Bezug eines Neubaus);
- b) Einrichtung des Siedlungslokals (Budget in Absprache mit der Geschäftsstelle)
- c) Besondere Anlässe (z.B. Jubiläum): Gesuche dafür sind mit kurzer Begründung an die Geschäftsstelle zu richten.

2. Jährlich wiederkehrende Beiträge

- a) Fr. 20.00 pro Wohnung der entsprechenden Siedlung. Dieser Betrag ist für Aktivitäten, Veranstaltungen und weitere Angebote im Interesse des Gemeinwohls zu verwenden.

- b) Fr. 1`500.00 pro Jahr zur freien Verfügung. Mögliche Verwendungszwecke sind Sitzungs -
gelder, Aktivitäten, Entschädigung für Wartung /Vermietung des Siedlungslokales, ge-
meinsamer kommissionsinterner jährlicher Ausflug etc. Voraussetzung für die Ausrichtung
des Beitrages ist die Teilnahme am Jahrestreffen der Siedlungskommissionen gemäss Art.
6. Abs. 3. Buchst. a.

² Als weitere Einnahmen stehen der Siedlungskommission zur Verfügung:

- a) Erträge aus Anlässen, welche durch die Kommission durchgeführt werden;
- b) freiwillige Zuwendungen von Genossenschafterinnen/Genossenschaftern;
- c) Erträge durch die Vermietung des Siedlungslokales/ Gemeinschaftsinventar.

³ Die Rechnung der Siedlungskommission wird durch deren Kassier/die Kassiererin geführt. Sie wird jähr-
lich durch die Geschäftsstelle der Genossenschaft geprüft.

Art. 6 Zusammenarbeit zwischen Vorstand, Geschäftsstelle und Siedlungskommissionen

¹ Ein Mitglied des Vorstandes ist für das Ressort Siedlungskommissionen zuständig und nimmt sich zu-
sammen mit der Geschäftsstelle allfälligen Problemen der Siedlungskommissionen an.

² Die Geschäftsstelle bestimmt eine Ansprechperson für praktische Anliegen aller Art.

³ Dem Vorstand bzw. die Geschäftsstelle der Genossenschaft obliegen hinsichtlich der Siedlungskommis-
sion die folgenden besonderen Aufgaben:

- a) Das mit dem Ressort Siedlungskommissionen betraute Vorstandsmitglied organisiert jährlich ein
Vernetzungstreffen mit den Vorsitzenden der Siedlungskommissionen für einen Informationsaus-
tausch sowie weitere Treffen nach Bedarf bzw. auf Wunsch der Siedlungskommissionen.
- b) Jede Siedlungskommission kann auf Verlangen eine Besprechung mit dem Vorstand bzw. der Ge-
schäftsstelle abhalten.
- c) Die Geschäftsstelle nimmt Beiträge der Siedlungskommissionen für die Süd-Ost-Post entgegen
und gibt ihnen jeweils den Redaktionsschluss bekannt.
- d) Sie stellt den Kommissionen auf der Süd-Ost-Homepage Platz zur Verfügung.
- e) Sie informiert die Siedlungskommissionen frühzeitig über den Einzug von neuen Mietern.
- f) An Anlässe, zu der sie von den Siedlungskommissionen eingeladen werden, entsenden Vorstand
bzw. Geschäftsstelle nach Möglichkeit eine Vertretung.

⁴ Für die Siedlungskommissionen bestehen die folgenden Möglichkeiten, dem Vorstand bzw. der Ge-
schäftsstelle gegenüber Stellung zu nehmen und Vorschläge zu unterbreiten:

- a) Im Vorfeld von grösseren baulichen Veränderungen wird der zuständigen Siedlungskommission
die Gelegenheit geboten, als Vertreterin der Siedlung Ideen und Vorschläge einzubringen.
- b) Investitionsanträge und Vorschläge mit finanziellen Auswirkungen (z. B. Spielplatzerneuerung)
können die Siedlungskommissionen schriftlich an die Geschäftsstelle richten, welche die Anträge
prüft und über die Realisierbarkeit entscheidet. Über die Entscheide werden sowohl die Kommis-
sionen als auch der Vorstand durch die Geschäftsstelle schriftlich informiert.

Art. 7 Inkrafttreten

Dieses Reglement ist am 21. November 2005 vom Vorstand beschlossen worden. Es tritt sofort in Kraft
und ersetzt die „Richtlinien für Siedlungskommissionen“ vom 5. Mai 2003.

Zürich, 21. November 2005

Baugenossenschaft Süd-Ost Zürich
Der Vorstand